

CSR-CHARTA FÜR LIEFERANTEN UND SUBUNTERNEHMER



BOUYGUES

Ich bin fest davon überzeugt, dass die Gesamtleistung von Bouygues untrennbar mit der Leistung unserer Lieferanten und Subunternehmer verknüpft ist. Die Auswahl von technisch, ökologisch und sozial innovativen Produkten und Dienstleistungen ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, unseren Kunden stets die leistungsstärksten und nachhaltigsten Lösungen zu bieten.

Seit mehreren Jahren verpflichtet sich der Bouygues-Konzern zur Einhaltung der im Global Compact der Vereinten Nationen formulierten Grundsätze der Sozialen Verantwortung und zu deren Einbeziehung in den Einkaufsprozess seiner Tochtergesellschaften sowohl in Frankreich als auch im Ausland.

Dies mündete 2014 in die Einführung einer CSR*-Politik für den Einkauf des Konzerns, in der die von den Tochtergesellschaften eingegangenen Verpflichtungen eine offizielle Form erhielten: Einführung eines Risk-Mappings im Einkaufsprozess sowie einer gezielten Politik, mit der der Konzern den entsprechenden Herausforderungen gerecht werden kann.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal auf die Sorgfaltspflicht hinweisen, die unser Konzern im Hinblick auf CSR-Risiken gegenüber Lieferanten und Subunternehmern unseres Konzerns hat. Desgleichen haben wir die feste Absicht, die von Vertrauen und Dialog geprägten Beziehungen zu ihnen aufrecht zu erhalten und auszubauen. Unser CSR-Konzept für den Einkauf im Konzern ist eine der Voraussetzungen für die Förderung dieser partnerschaftlichen Orientierung sowie die Entwicklung gemeinsamer Wertschöpfung im Dienst unserer Kunden.

Die vorliegende CSR-Charta gibt den Erwartungen des Konzerns an seine Lieferanten und Subunternehmer einen formellen Rahmen. Sie bildet das Fundament der vertrauensvollen Beziehungen und ist systematisch den Kaufverträgen anzuhängen.

Martin Bouygues
Präsident des Verwaltungsrats und Vorstandsvorsitzender



(*) CSR: Corporate Social Responsibility - Gesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens

PRÄAMBEL

Bouygues und seine Tochtergesellschaften verpflichten sich, im Einkauf und bei der Vergabe von Subunternehmer- und Werkverträgen, die einen wichtigen Teil der Aktivitäten des Konzerns darstellen, einen proaktiven und an einer nachhaltigen Entwicklung orientierten Ansatz zu verfolgen.

Diese CSR-Charta wurde für die Lieferanten, Auftragnehmer, Subunternehmer und Dienstleister (nachstehend „die Lieferanten“ genannt) erarbeitet. Sie konkretisiert die Verpflichtungen, die der Konzern in Bezug auf Ethik, Korruptionsbekämpfung, Achtung der Menschenrechte, Einhaltung von Arbeitsstandards, Anforderungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Umweltschutz erwartet.

Mit der Annahme der CSR-Charta verpflichtet sich der Lieferant, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, alle in der Charta festgelegten Grundsätze einzuhalten und umzusetzen sowie dafür Sorge zu tragen, dass diese Grundsätze - jeweils in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen und einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften - von seinen eigenen Lieferanten und Subunternehmern eingehalten und umgesetzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den von der jeweiligen Unternehmenseinheit des Bouygues-Konzerns gegebenenfalls zur Überprüfung der ordnungsgemässen Umsetzung und

Einhaltung der Charta eingesetzten internen und externen Prüfern Zugang zu gewähren. Desgleichen wird er gewährleisten, dass sich seine eigenen Zulieferer und Subunternehmer entsprechend verhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich im Zusammenhang mit sämtlichen in dieser Charta behandelten Themen zur Einhaltung der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Kernkonventionen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) und dies jeweils in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Gesetzen und Vorschriften sowie allen geltenden Vertragsbestimmungen.

Jede schwerwiegende und vorsätzliche Nichteinhaltung der Grundsätze dieser Charta durch den Lieferanten stellt eine Verletzung seiner Vertragspflichten dar, die je nach Schwere des Verstosses zur Anwendung von vertraglich festgelegten Massnahmen führen kann, unter anderem gegebenenfalls zur Auflösung des Vertrags zu Lasten des Lieferanten, und zwar unbeschadet des von ihm geforderten Schadensersatzes.

Sollte ein Lieferant aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage sein, einige Bestimmungen der Charta einzuhalten, ist er verpflichtet, dies der betroffenen Unternehmenseinheit des Bouygues-Konzerns zu melden, um Korrekturmassnahmen zu vereinbaren.

1 ETHIK

Der Bouygues-Konzern und seine Lieferanten betrachten für den Aufbau und die Pflege langfristiger Vertrauensverhältnisse Fairness als Grundprinzip. Der Lieferant führt seine Geschäftsaktivitäten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Ehrlichkeit und Fairness sowie gemäss den geltenden Vorschriften zum Wettbewerb und zum Korruptionsverbot im Geschäftsverkehr aus. Die Verhandlung und Erfüllung von Verträgen dürfen nicht zu Verhaltensweisen oder Handlungen führen, die als aktive oder passive Korruption oder Mittäterschaft an einer Vorteilsnahme oder Vetternwirtschaft eingestuft werden könnten.

Die Unternehmenseinheiten des Bouygues-Konzerns behandeln alle Lieferanten, ungeachtet ihrer Grösse oder ihrer wirtschaftlichen Lage, ehrlich und fair und auf eine Art und Weise, die den im jeweiligen Land geltenden Rahmenbedingungen entspricht, und alle Mitarbeiter sind bestrebt, diese zu kennen. Die Mitarbeiter und Unternehmen des Konzerns führen jeden Einkaufsvorgang nach dem Grundsatz des freien und fairen Wettbewerbs aus.

Der Lieferant verpflichtet sich, weder Mitarbeitern des Konzerns noch deren Angehörigen Geschenke, Gefälligkeiten, Vergünstigungen oder andere geldwerte oder sonstige Vorteile anzubieten, die die Integrität, das unabhängige Urteilsvermögen oder die Objektivität der betreffenden Mitarbeiter im Rahmen ihrer Beziehungen zum Lieferanten gefährden, beeinflussen oder beeinträchtigen könnten.

Geschenke, die als eine Geste der Höflichkeit gewährt werden, sind nur dann akzeptabel, wenn sie in Ausnahmefällen übergeben werden, von möglichst geringem Wert und mit Anlässen verbunden sind, die diese Geschenke rechtfertigen (z.B. Neujahrs- und Weihnachtsgeschenke). Darüber hinaus sollten sie dem allgemeinen Usus im jeweiligen Land und in der jeweiligen Branche entsprechen.

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Reise- oder Unterbringungskosten eines Konzernmitarbeiters zu übernehmen, insbesondere anlässlich geschäftlicher Kontakte, Standortbesuche, Prüfungen (Audits) oder Produktpräsentationen. Einladungen zu (Geschäfts-)Essen oder kulturellen, sportlichen oder ähnlichen Veranstaltungen sollten Ausnahmefälle bleiben und dürfen in keinem Fall mit hohen Ausgaben verbunden sein.

2 EINHALTUNG VON ARBEITSSTANDARDS

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die im ILO-Übereinkommen 87 verankerten Grundsätze der Vereinigungsfreiheit, des Schutzes von Gewerkschaftsrechten sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen gemäss der lokalen Gesetzgebung einzuhalten.

Zwangs- oder Pflichtarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich zur Ablehnung von Zwangs- oder Pflichtarbeit gemäss den Definitionen der ILO-Übereinkommen 29 und 105. Das ILO-Übereinkommen 29 definiert Zwangs- oder Pflichtarbeit als jede

Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Schwarzarbeit/ illegale Beschäftigung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf Formen der Beschäftigung, die gemäss den Regeln der Länder, in denen er aktiv ist, als definierte Schwarzarbeit bzw. illegal angesehen werden, zu verzichten.

Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verbot von Kinderarbeit sowie in Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz gemäss den Definitionen des ILO-Übereinkommens der IAO einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere dazu, keine Personen zu beschäftigen, die nicht gemäss ILO-Übereinkommen 138 und 182 das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung erreicht haben.

Diskriminierung

Entsprechend den Voraussetzungen des ILO-Übereinkommens 111 und vorbehaltlich besonderer lokaler Vorschriften, verpflichtet sich der Zulieferer, jegliche Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung zu unterlassen, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und dazu führt, die Gleichberechtigung oder Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen.

Gemäss ILO-Übereinkommen 111 gelten Unterscheidungen, Ausschliessungen oder Bevorzugungen hinsichtlich einer bestimmten Beschäftigung, die in den Erfordernissen dieser Beschäftigung begründet sind, sowie die Sondermassnahmen, die auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Personen abzielen, die aus Gründen des Geschlechts, des Alters, der Behinderung, der Familienpflichten oder der sozialen oder kulturellen Stellung anerkanntermassen besonders schutz- oder hilfsbedürftig sind, nicht als Diskriminierung.

Der Lieferant hält die lokalen Rechtsvorschriften für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein.

Arbeitszeit

Der Lieferant hält die lokalen Rechtsvorschriften für die Arbeitszeit ein.

Entgelt

Der Lieferant hält die lokalen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Mindestlohn ein und verpflichtet sich zur regelmässigen Auszahlung der Löhne und Gehälter an seine Mitarbeiter.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Überstundensätze den jeweiligen lokalen gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu zahlen.

3 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Der Lieferant verpflichtet sich, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen und zu erhalten. Er stellt sicher, dass die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer, anderer am

Geschäftsbetrieb Beteiligter, der lokalen Bevölkerung sowie der Nutzer seiner Produkte nicht durch seine Aktivitäten beeinträchtigt werden.

Der Lieferant verfolgt bei Gesundheits- und Sicherheitsfragen einen proaktiven Ansatz. Die mit seinen Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken müssen identifiziert und bewertet werden. Der Lieferant unternimmt alle notwendigen Schritte, um diese Risiken zu minimieren und so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Unternehmenseinheiten des Bouygues-Konzerns bemühen sich aktiv um die Verbesserung der Sicherheit aller an ihren Standorten arbeitenden Personen. Da andernfalls die körperliche Unversehrtheit von Personen gefährdet sein kann, fordern die Unternehmenseinheiten des Bouygues-Konzerns von ihren Lieferanten, dass sie über ein vergleichbares Niveau der Arbeitssicherheit verfügen, wenn sie an Konzernstandorten arbeiten. In dieser Hinsicht liegt es in der Verantwortung des Lieferanten, dem Leiter des jeweiligen Standortes des Bouygues-Konzerns, an dem er aktiv ist, jegliche Unregelmässigkeiten zu melden.

4 UMWELTSCHUTZ

Der Lieferant ist bestrebt, die höchsten Standards in Bezug auf den Umweltschutz einzuhalten, sowohl in Bezug auf seine Produkte als auch auf sein Management-System. Dies gilt insbesondere für den Naturschutz, die Erhaltung der Artenvielfalt und der Ökosysteme, die Verknappung natürlicher Ressourcen, die Abfallbewirtschaftung sowie den Umgang

mit toxischen Substanzen. Er bemüht sich, Auswirkungen seiner Aktivitäten auf die Umwelt zu verhindern oder zu minimieren, indem er Massnahmen zur Förderung eines verantwortungsvolleren Umgangs mit der Umwelt ergreift. Er bemüht sich, Belastungen für die Anwohner möglichst gering zu halten, seinen Energieverbrauch und seine Einleitungen in Gewässer sowie Emissionen in die Luft oder in den Boden zu senken. Desgleichen beschränkt er die in den verschiedenen Phasen der Herstellung, des Transports, der Montage vor Ort, bei der Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen anfallenden Abfälle sowie die Entsorgung von Abfällen.

Der Lieferant integriert Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitskriterien in den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen, die Konzeption, die Fertigung und die Installierung bzw. Ausführung seiner eigenen Produkte und Dienstleistungen. Dies erfolgt, um deren Auswirkungen auf die genannten Bereiche über den gesamten Lebenszyklus hinweg möglichst gering zu halten und dabei gleichzeitig deren Qualitätsniveau zu halten und/oder zu verbessern.

Er hält die für ihn geltenden Gesetze und Bestimmungen, die lokal sowie in dem Land oder den Ländern, für die seine Produkte bestimmt sind, ein.

Ansprechpartner

Fabrice Bonnifet

Direktor Nachhaltige Entwicklung
& Qualität Sicherheit Umwelt Konzern
E-Mail: fabo@bouygues.com

BOUYGUES-KONZERN

32 avenue Hoche

F-75378 Paris cedex 08

Tel.: +33 (0)1 44 20 10 00

bouygues.com

Twitter: @GroupeBouygues



Übersetzung:

Sabine Hellmann
und Bernhard Lorenz

Juli 2015

